



Peter Lill

Fachbüro für
Umweltplanung & Naturschutz

GVV Denzlingen – Vörstetten - Reute

3. Flächennutzungsplanteiländerung „Westliche Käppelematten“

- Umweltbericht -

Auftraggeber: Gemeinde Denzlingen

Projekt: 1-23-19

Stand: 15.05.2023

Bearbeiter: Peter Lill

Peter Lill, Fachbüro für Umweltplanung und Naturschutz
Runzmattenweg 7, D-79110 Freiburg i. Br.

Sparkasse Freiburg – Nördlicher Breisgau
IBAN DE72 6805 0101 0013 8755 69

Telefon
Mobil
E-Mail

+49 761 488 016 93
+49 172 917 87 56
p.lill@umweltplanung-lill.de



INHALTSVERZEICHNIS	Seite
1 Beschreiben des Vorhabens	4
2 Gesetzliche Grundlagen und weitere Vorgaben	5
3 In Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes	5
4 Bestandsaufnahme des Umweltzustandes	6
4.1 Naturraum, Geologie, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaftsbild	6
4.2 Mensch, Kultur- und Sachgüter	7
4.3 Biotoptypen, Artenschutz	7
5 Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes des Vorhabens	9
6 Prüfung der Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	11
7 Prüfung alternativer Planungsmöglichkeiten	11
8 Zusätzliche Angaben	12
9 Zusammenfassung	12



FOTOS

Foto 1:	Ruderalvegetation mit aufkommenden Gehölzen	8
Foto 2:	Ackerflächen im Änderungsbereich	8

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1:	Lage des Plangebiets	4
--------------	----------------------	---

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
B-Plan	Bebauungsplan
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
FNP	Flächennutzungsplan
GRZ	Grundflächenzahl
LUBW	Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz, Baden-Württemberg
NatSchG	Naturschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg



1 Beschreiben des Vorhabens

Der GVV Denzlingen – Vörstetten - Reute (Landkreis Emmendingen) hat die 3. Teiländerung des Flächennutzungsplans beschlossen. Die bisher im FNP als Mischgebiet ausgewiesene Fläche soll nun als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen werden.

Somit ist es möglich das vorgesehenen Baugebiet „Käppelematten“ im Zuge der städtebaulichen Entwicklung vollständig als Allgemeines Wohngebiet auszuweisen. Die Größe des Teiländerungsgebiets beträgt rd. 0,8 ha.

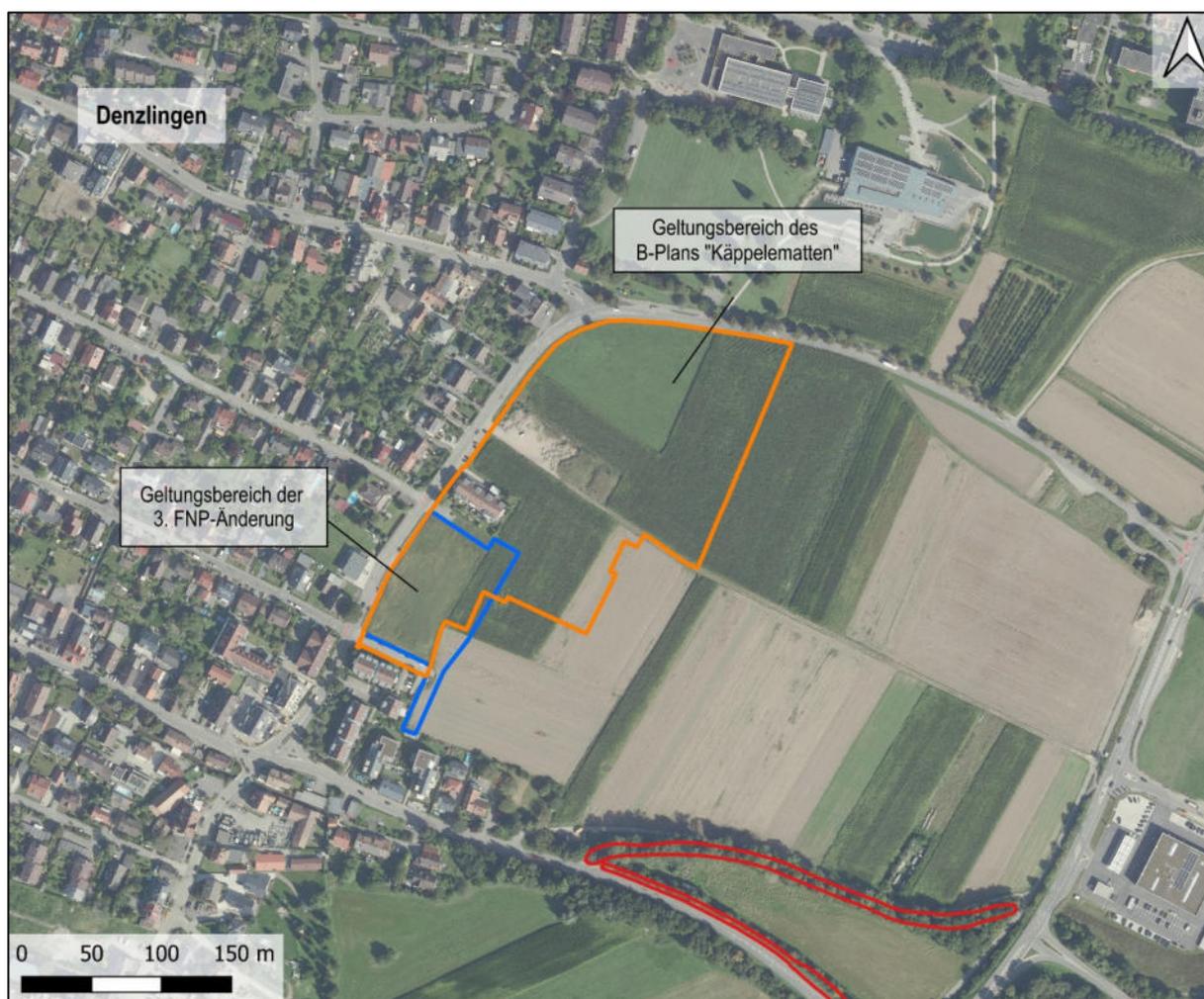


Abb. 1: Lage des Vorhabens (Änderungsbereich: blau umrandet, Abgrenzung BPlan Käppelematten: orange umrandet, gesetzlich geschützte Biotope gemäß LUBW: rot umrandet).

Auf Grundlage der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen ist ein Umweltbericht zu erstellen.

Weiterhin sind vor dem Hintergrund der gesetzlichen Bestimmungen zum Artenschutz gemäß §§ 19 und 44 BNatSchG die artenschutzrechtlichen Belange zu den europageschützten sowie den bundesweit streng geschützten Tierarten zu überprüfen.



2 Gesetzliche Grundlagen und weitere Vorgaben

Für die Belange des Umweltschutzes ist nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. „Die Gemeinde legt dazu für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Wird eine Umweltprüfung für das Plangebiet oder für Teile davon in einem Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahren durchgeführt, soll die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden“ (§ 2 (4) BauGB).

Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden in einem Umweltbericht dargestellt.

3 In Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes

Nach Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB sind im Umweltbericht, die in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden, aufzuführen.

Im Regionalplan „Südlicher Oberrhein“ (2019)¹ ist das Plangebiet als Landwirtschaftliche Vorrangflur Stufe 1 ausgewiesen. Des Weiteren befindet sich rd. 600 m südöstlich des Plangebiets, durch die B294 getrennt, ein Regionaler Grünzug (Vorranggebiet).

Zudem liegt die Vorhabensfläche vollständig im Wasserschutzgebiet „WSG-Mauracher Berg, Tb III + IV“, Zone IIIB, sowie innerhalb der fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebietszone „Mauracherberg - Teningen Allmend“. In rd. 620 m nordwestlicher Richtung beginnt das Landschaftsschutzgebiet „Mauracher Berg“.

Gesetzlich geschützte Biotope liegen rd. 150 m südöstlich und rd. 600 m östlich der neu auszuweisenden Fläche („Glötter östlich Denzlingen“ Biotop-Nr. 179133160063 sowie „Feldhecken an B 3, B 294 und L 112“ Biotop-Nr. 179133160059).

Weitere Schutzgebiete befinden sich nicht im näheren Umfeld des Vorhabens.²

¹ Regionalverband Südlicher Oberrhein, Regionalplan 2019

² Daten- und Kartendienst der LUBW, März 2021



4 Bestandsaufnahme des Umweltzustandes

4.1 Naturraum, Geologie, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaftsbild

Die Vorhabensfläche liegt im Naturraum Nr. 202 „Freiburger Bucht“ (Großlandschaft Oberrhein-Tiefland)³, welches als Bruchfeld während der Eiszeit durch Elz und Glotter mit Schwarzwaldschottern aufgefüllt wurde. Heute sind diese zum Teil von nacheiszeitlichem Schwemmlöß überdeckt.

Das Gebiet liegt in einem Bereich von mit Lösssedimenten (lokale Schwemmsedimente) überlagertem Würm-Schotter. Als Bodentyp dominieren hier „pseudovergleyte Parabraunerden aus Löss“. Diese sind sowohl hinsichtlich der Bodenfunktionen „natürliche Bodenfruchtbarkeit“, als auch hinsichtlich der Bodenfunktion „Filter und Puffer“ als hochwertig einzuordnen. Hinsichtlich ihrer Funktion als „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ sind diese Böden als mittel- bis hochwertig einzustufen.⁴

Das Plangebiet befindet sich nach der Hydrologischen Karte Baden-Württembergs⁵ im Bereich der hydrogeologischen Einheit Hy 5 „Jungquartäre Flusskiese und -sande“. Diese sind je nach Feinbestandteilen ergiebige Porengrundwasserleiter bis Grundwassergeringleiter. Der Glotterbach, sowie der Heuweiler Graben verlaufen ca. 150 m südöstlich zum Plangebiet. Zudem befinden sich im näheren Umfeld künstlich angelegte Teiche rund um das Kultur- und Bürgerhaus der Gemeinde Denzlingen.

Klimatisch liegt das Gebiet in der wärmebegünstigten Oberrheinebene. Warme Sommer und milde, schneearme Winter sind hierfür kennzeichnend. Die Niederschläge liegen bei rd. 700 mm/Jahr⁶. Das Jahresmittel der Temperatur beträgt rd. 10 °C⁷.

Innerhalb von Siedlungsgebieten ist bei Hochdruckwetterlagen zudem mit lufthygienischen und thermischen Belastungen zu rechnen. Bei der Vorhabensfläche handelt es sich zudem um einen klimatisch sehr wichtigen Freiraumbereich mit besonderer thermischer und lufthygienischer Ausgleichsfunktion, die eine sehr hohe Empfindlichkeit aufweist.⁸

Das Plangebiet verfügt über eine geringe - mittlere Bedeutung für das Landschaftsbild.⁹ Das Landschaftsbild wird hauptsächlich durch die Ortsrandlage von Denzlingen und die Eingrenzung durch Verkehrswege bzw. bebaute Flächen bestimmt. Rd. 600 m südöstlich der Vorhabensfläche verläuft die Bundesstraße 294, rd. 50 m südlich die Landstraße 112/Hauptstraße.

Die nördlich gelegenen Parkanlagen des Kultur- und Bürgerhauses bewirken eine Auflockerung des Siedlungsgebiets.

³ Daten- und Kartendienst der LUBW, Mai 2023

⁴ Kartenviewer der LGRB – Bodenkundliche Einheiten, Mai 2023

⁵ Kartenviewer der LGRB – Hydrologische Einheiten, Mai 2023

⁶ Klima am südlichen Oberrhein, Erkenntnisse für die Raumordnung, Regionalverband Südlicher Oberrhein, 1983

⁷ Langzeitverhalten der Lufttemperatur in Baden-Württemberg und Bayern, KLIWA-Projekt A 1.2.3. Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg, Bayerisches Landesamt für Wasserwirtschaft, Deutscher Wetterdienst, 2005

⁸ Regionalverband Südlicher Oberrhein, Landschaftsrahmenplan (2013)

⁹ Regionalverband Südlicher Oberrhein, Landschaftsrahmenplan (2013)



4.2 Mensch, Kultur- und Sachgüter

Im Regionalplan Südlicher Oberrhein (2019)¹⁰ ist Denzlingen als „Unterzentrum“ ausgewiesen. In diesen Siedlungsgebieten der Entwicklungsachsen soll zur Entwicklung der regionalen Siedlungsstruktur die Siedlungstätigkeit vorrangig vollzogen werden.

Im Bereich des Vorhabens befinden sich keine im Regionalplan und Flächennutzungsplan verzeichneten Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder archäologisch bedeutende Landschaften.

Durch die vergleichsweise geringe landschaftsästhetische Bedeutung der Fläche (Strukturarmut, Verkehrswegnähe etc.) ist von einer vergleichsweise geringen Bedeutung des Gebiets zur (Nah-) Erholung auszugehen.

4.3 Biotoptypen, Artenschutz

Die Vorhabensfläche ist überwiegend durch eine ausdauernde Ruderalvegetation gekennzeichnet (ca. 65%). Kennzeichnende Arten sind hier u.a. Gemeines Labkraut (*Galium mollugo*), Kletten-Labkraut (*Galium aparine*), Wilde Karde (*Dipsacus fullonum*), Königskerze (*Verbascum spec.*) Brennessel (*Urtica dioica*) und verschiedenen Taubnesselarten (*Lamium spec.*). Östlich daran grenzen landwirtschaftliche Flächen an. Im Übergangsbereich zwischen Ruderalvegetation und Ackerflächen kommen einzelne Gehölze wie Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Weißdorn (*Crataegus spec.*) und Rose (*Rosa spec.*) auf, weiterhin Brennessel-Dominanzbestände sowie Brombeer-Gestrüppe (*Rubus spec.*).

Vor dem Hintergrund der gesetzlichen Bestimmungen zum Artenschutz gemäß §§ 19 und 44 BNatSchG sind für dieses Vorhaben die artenschutzrechtlichen Belange zu überprüfen.

Die Ackerflächen bieten wertgebenden Arten in der Regel nur in begrenztem Umfang geeignete Lebensräume, ein Vorkommen der Feldlerche (*Alauda arvensis*) ist auf Grundlage von avifaunistischen Untersuchungen nicht wahrscheinlich.

Die Ausdauernde Ruderalvegetation könnte sowohl Vögeln als auch Insekten (v.a. Tagfalter) als geeignetes Habitat dienen. In diesem Bereich ist ein Vorkommen von wertgebenden Arten möglich.

¹⁰ Regionalverband Südlicher Oberrhein, Regionalplan 2019



Foto 1: Ruderalvegetation mit aufkommenden Gehölzen (Foto vom 27.04.2023, Blickrichtung Nord)



Foto 2: Ackerflächen im Änderungsbereich (Foto vom 27.04.2023, Blickrichtung Ost)



5 Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes des Vorhabens

Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Umsetzung des Vorhabens

Die Fläche ist im FNP bereits als Mischgebietsfläche ausgewiesen. Nachfolgend wird daher beschrieben wie sich die 3. Teiländerung des FNP von einem Mischgebiet in ein Wohngebiet auf die einzelnen Schutzgüter auswirkt.

Als Grundlage dafür wird § 17 der BauNVO herangezogen. Danach wird bei einem Allgemeinen Wohngebiet von einer GRZ von 0,4 und bei einem Mischgebiet von einer GRZ von 0,6 ausgegangen.

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Mit der zu erwartenden geringeren GRZ ist auch eine geringe Neuversiegelung des Änderungsbereichs verbunden. Dies wird sich positiv auf das Schutzgut Boden auswirken.

Insgesamt ist das Vorhaben mit einer Neuversiegelung von Böden verbunden. Dies stellt einen dauerhaften Eingriff in dieses Schutzgut dar.

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Mit der zu erwartenden geringeren GRZ wird die Grundwasserneubildung durch die geringere Versiegelung von Flächen positiv beeinflusst. Festsetzungen im Bebauungsplan hinsichtlich der Pflasterung von Wegen und der Befestigung von Parkflächen mit wasserdurchlässigem Material sowie der Versickerung des Dachabflusses könnten zu einer weiteren Verringerung der Beeinträchtigungen beitragen. Großräumig gesehen wird die Grundwasserneubildung nicht in relevantem Ausmaß vermindert, da im weiteren Umfeld der neu auszuweisenden Flächen ausreichend große Ausgleichsflächen vorhanden sind.

Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft

Eingriffe in das Schutzgut Klima / Luft sind vor allem im unmittelbaren Bereich der Vorhabenfläche zu erwarten. Durch den zu erwartenden Anliegerverkehr ist mit einer entsprechend erhöhten Lärm- und Schadstoffbelastung zu rechnen.

Weiterhin sind lokalklimatische Veränderungen zu erwarten. Durch die Versiegelung von Flächen ist insbesondere im Sommer von einer Erwärmung des Gebiets gegenüber dem bisherigen Zustand auszugehen. Durch den voraussichtlich geringeren Versiegelungsgrad sind diese Beeinträchtigungen jedoch geringer gegenüber der bisherigen Ausweisung als Mischgebiet.

Bei der weiteren Planung ist gemäß § 1a, Abs. 5 BauGB den Erfordernissen des Klimaschutzes durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung zu tragen.



Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen

Im Falle einer Bebauung der neu auszuweisenden Fläche gehen Biotoptypen von sehr geringer bis mittlerer Bedeutung verloren. Aufgrund dessen sind die Auswirkungen auf den Naturhaushalt insgesamt als gering – mittel einzustufen. Im Hinblick auf die vorhandenen Biotopstrukturen ist die Fläche als verarmt aber artenschutzrechtlich noch relevant einzustufen (Wertstufe 5 nach Kaule 1991 & Reck 1996)¹¹.

Auf den intensiv bewirtschafteten Ackerflächen erfolgt voraussichtlich kein Verlust von für wertgebende Arten besonders geeigneten Habitatelementen. Im Bereich der Ausdauernden Ruderalvegetation könnten jedoch wertgebende Tagfalter und Heuschrecken einen Lebensraum finden. Das Konfliktpotenzial (Schwere und Komplexität der Auswirkungen) wird insgesamt daher als gering bis mittel eingestuft.

Die vorgesehene Änderung des Mischgebiets in ein Wohngebiet wird sich auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen nicht signifikant auswirken, da in beiden Fällen mit einer vollständigen Überprägung der Biotoptypen zu rechnen ist.

Eine mögliche erhebliche Beeinträchtigung europarechtlich oder streng geschützter Arten gem. §§ 19 und 44 BNatSchG sowie weiterer wertgebender Arten (Schädigungs- und Störungsverbote im Sinne von § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) kann ggf. durch entsprechende Vermeidungs- und/oder (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen verhindert werden.

Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild

Die vorgesehene Änderung des Mischgebiets in ein Wohngebiet wird sich auf das Schutzgut Landschaftsbild nicht signifikant auswirken, da in beiden Fällen mit einer vollständigen Überprägung der Flächen zu rechnen ist.

Insgesamt geht mit der Überprägung unbebauter Offenlandflächen und der damit einhergehenden weiteren Flächenversiegelung eine gewisse Abwertung des Landschaftsbilds einher. Diese kann durch eine möglichst umfangreiche Eingrünung der geplanten Wohngebietsfläche abgemildert werden.

¹¹ KAULE, G. (1991): Arten- und Biotopschutz. 2. Aufl.– 519 S.; Stuttgart (Verlag Eugen Ulmer)
RECK, H. (1996): Flächenbewertung für die Belange des Arten- und Biotopschutzes. – In: Bewertung im Naturschutz. Ein Beitrag zur Begriffsbestimmung und Neuorientierung in der Umweltplanung: 71-112; Beiträge der Akademie für Natur- und Umweltschutz Bad.-Württ., 23.



Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch-, Kultur und Sachgüter

Durch den erwarteten Baustellen- und Anliegerverkehr ist im Bereich des Vorhabens sowie in dessen Umfeld mit einer (temporär) erhöhten Lärm- und Schadstoffbelastung zu rechnen.

Die (Nah-)Erholungsfunktion wird durch die Beanspruchung der neu auszuweisende Fläche insgesamt nicht wesentlich beeinträchtigt.

Im Zuge der 3. Teiländerung des FNP sind hier keine wesentlichen Änderungen bzgl. der zu erwartenden Beeinträchtigungen zu erwarten.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtrealisierung des Vorhabens

Bei einer Nichtrealisierung des Vorhabens ist von einer Fortsetzung der derzeitig erfolgenden Nutzungen auszugehen.

6 Prüfung der Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Folgende Maßnahmen eignen sich zur Vermeidung bzw. als Ausgleich für die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft im Zuge des Gesamtvorhabens „Käppelematten“:

1. Durchführung von landschaftspflegerischen Maßnahmen (mit u.a. bodenaufwertender Wirkung) im Umfeld des Vorhabens zur besseren Strukturierung der Landschaft (Ausgleich des Eingriffs in Biotoptypen und Boden)
2. Ggf. Durchführung von artenschutzfachlichen Maßnahmen (potenziell erforderliche Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung des Eintretens von Verbots-Tatbeständen nach § 44 BNatSchG)
3. Eingrünung des Plangebiets u.a. mit standortgerechten, gebietsheimischen Gehölzen (Ausgleich des Eingriffs in Biotoptypen, Aufwertung des Landschaftsbildes)
4. Dauerhafte Kontrolle der Entwicklung der landschaftspflegerischen Maßnahmen

Es ist davon auszugehen, dass die Eingriffe in den Naturhaushalt, das Landschaftsbild sowie das Schutzgut Mensch, Kultur- und Sachgüter durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden können.

7 Prüfung alternativer Planungsmöglichkeiten

Im Zuge der 3. Teiländerung des FNP werden keine zusätzlichen Flächen überplant. Daher ist die Prüfung alternativer Planungsmöglichkeiten nicht relevant.



8 Zusätzliche Angaben

Der Umweltbericht wurde auf der Grundlage der nachfolgenden Quellen verfasst:

- Regionalplan „Südlicher Oberrhein“ (2019)
- Flächennutzungsplan der Gemeinde Denzlingen (2016)
- Landschaftsplan des GVV „Denzlingen – Reute – Vörstetten“ (2006)
- Daten zu Natur und Landschaft der LUBW (Datenabfrage Mai 2023)

Im Zuge der Erstellung dieser Unterlage erfolgte Ende April 2023 eine Begehung des Plangebiets.

Monitoring zu den Maßnahmen des Naturschutzes

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes werden entsprechend landschaftspflegerische und ggf. artenschutzfachliche Maßnahmen festgesetzt. Zur Gewährleistung der fachgerechten Umsetzung und Pflege der Maßnahmen sind diese 1 x jährlich zu überprüfen und zu dokumentieren. Bei Bedarf werden entsprechende Maßnahmen ergriffen, um die Funktionserfüllung der Maßnahmen zu gewährleisten.

9 Zusammenfassung

Der GVV Denzlingen – Vörstetten - Reute (Landkreis Emmendingen) hat die 3. Teiländerung des Flächennutzungsplans beschlossen. Die bisher im FNP als Mischgebiet ausgewiesene Fläche soll nun als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen werden.

Somit ist es möglich das vorgesehene Baugebiet „Käppelematten“ im Zuge der städtebaulichen Entwicklung vollständig als Allgemeines Wohngebiet auszuweisen. Die Größe des Teiländerungsgebiets beträgt rd. 0,8 ha.

Die Vorhabensfläche ist überwiegend durch eine ausdauernde Ruderalvegetation gekennzeichnet (65%), östlich daran grenzen landwirtschaftliche Flächen an.

Die Fläche ist im FNP bereits als Mischgebietsfläche ausgewiesen. Bei der Bewertung der Eingriffe in die Schutzgüter wurde daher der Sachverhalt zugrunde gelegt, dass gemäß § 17 der BauNVO bei einem Allgemeinen Wohngebiet von einer GRZ von 0,4 und bei einem Mischgebiet von einer GRZ von 0,6 ausgegangen wird.

Mit der zu erwartenden geringeren GRZ ist auch eine geringe Neuversiegelung des Änderungsbereichs verbunden. Dies wird sich positiv auf das Schutzgüter Boden, Wasser und Klima auswirken.

Bei den weiteren Schutzgütern Mensch, Kultur und Sachgüter und Landschaftsbild ist im Zuge der 3. FNP-Änderung keine signifikante Änderung bzgl. der Beeinträchtigung zu erwarten.



Insgesamt werden die Eingriffe in den Naturhaushalt im Zuge 3. Teiländerung des FNP verringert. Die Eingriffe in Natur und Landschaft insgesamt können voraussichtlich durch entsprechende CEF-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ausgeglichen werden.